

Das Lenkprotokoll

Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO,
BGBl. II Nr. 313/2017

Hofrat Ing. Ewald Grof
Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel
11/2021

Informationen zum Lenkprotokoll

- www.arbeitsinspektion.gv.at

1.

Werdende und stillende Mütter

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach der Entbindung

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor der Entbindung

FAQ zum Mutterschutz

Freistellung

Kommentierte Mutterschutzverordnung

Kommentiertes Mutterschutzgesetz

[alle Artikel zu dem Thema anzeigen](#)

Bäckerinnen und Bäcker

Arbeitszeiten

Nachtarbeit

Ruhepausen und Ruhezeiten

Kinder und Jugendliche

Arbeitszeit im Gastgewerbe

Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Urlaub

Aufsicht bei besonderen Arbeiten

Berufsorientierung („Schnupperlehre“)

Beschäftigung Minderjähriger mit vollendeter Schulpflicht

FAQ zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

[alle Artikel zu dem Thema anzeigen](#)

Menschen mit Behinderungen

Einstellungspflicht und Diskriminierungsverbot

FAQ

Lenkerinnen und Lenker

Digitales Kontrollgerät

Einführung und Nachrüstung der neuesten Tachografengeneration

Jugendliche im Lehrberuf BerufskraftfahrerIn

Lenkzeit, Lenkpausen, Ruhezeit und Einsatzzeit

Personelles Fahrtenbuch - Lenkprotokoll

Verwendung des Kontrollgerätes

[alle Artikel zu dem Thema anzeigen](#)

2.

Bundesbedienstete

Aufgaben der Arbeitsinspektion

Augenuntersuchung und Bildschirmbrille

Informationen zum Lenkprotokoll

- www.arbeitsinspektion.gv.at

Persönliches Fahrtenbuch - Lenkprotokoll

Das persönliche Fahrtenbuch gemäß § 17 Abs. 4 bis 6 Arbeitszeitgesetz (AZG) ist in Form eines Lenkprotokolls zu führen. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO).

- Lenkerinnen und Lenker eines Kraftfahrzeugs,
 - das zur Güterbeförderung dient und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt oder
 - das der Personbeförderung dient, und das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, weniger als 9 Personen einschließlich des Fahrers oder der Fahrerin zu befördern, oder
 - das unter eine Ausnahme des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt oder aufgrund der [LenkerInnen-Ausnahmeverordnung – L-AVO](#) zur Gänze von der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

3.



Infos zum Lenkprotokoll auf der Website der Arbeitsinspektion

- www.arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsinspektion

Agenda Service Kontakt Info in English Presse BMA

Arbeitsplatz Arbeitsmittel Arbeitsstoffe Gesundheit Arbeitszeit Branchen Personengruppen Übergreifendes

Personengruppen Lenkerinnen und Lenker Gute Beratung - Faire Kontrolle

Dokumente zu diesem Thema:

- [Wochen-Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO \(PDF, 0,1 MB\)](#)
- [Tages-Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO \(PDF, 0,2 MB\)](#)
- [Tages-Lenkprotokoll keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO \(PDF, 0,2 MB\)](#)
- [Kontrolle der Lenkprotokolle-elektronische Führung \(PDF, 0,1 MB\)](#)
- [Kontrolle der Lenkprotokolle-händische Führung \(PDF, 0,1 MB\)](#)
- [Verzeichnis der LenkerInnen \(PDF, 0,1 MB\)](#)
- [Prüfschema A - sonstige Fahrzeuge \(PDF, 0,2 MB\)](#)
- [Prüfschema B - Lenkprotokollpflicht \(PDF, 0,2 MB\)](#)
- [Prüfschema C - LP mit oder ohne Ausnahme \(PDF, 0,2 MB\)](#)
- [Merkblatt Lenkprotokoll \(03/2021\) \(PDF, 0,6 MB\)](#)

Warum brauchen wir das Lenkprotokoll?



- Kontrolle der Arbeitszeitgrenzen durch
 - » Kontrollbehörden
 - » Arbeitgeberinnen/
Arbeitgeber

Wesentlicher Inhalt der Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO)

- **Inhaltsvorschriften** über die Aufzeichnung der Arbeitszeiten von Lenkerinnen/Lenker
- **Benutzungsvorschriften**
- **Erleichterungen** hinsichtlich der Aufzeichnung der Arbeitszeit von Lenkerinnen/Lenker (z.B. Entfall der Aufzeichnung der Lenkzeit oder sonstigen Arbeitszeiten; Ausnahmen von der Lenkprotokoll-Pflicht)

1 von 3

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017 Ausgegeben am 15. November 2017 Teil II

315. Verordnung: Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO

313. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Lenkprotokoll (Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO)

Auf Grund des § 17 Abs. 6 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 45/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Lenkerinnen/Lenker von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, auf die § 17 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) anzuwenden ist.

(2) Lenkerinnen/Lenker im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die ein Kraftfahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls lenken zu können.

Lenkprotokolle

§ 2. (1) Das persönliche Fahrtenbuch gemäß § 17 Abs. 4 bis 6 AZG ist in Form eines Lenkprotokolls zu führen. Das Lenkprotokoll ist personen- und tätigkeitsspezifisch und haben mindestens das Vorabin von § 5 Abs. 1 zu unterschreiben.

(2) Vor der Verpflichtung zur Führung eines Lenkprotokolls sind die Lenkerinnen/Lenker folgender Fahrzeuge auszusteigen:

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
2. Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt,
3. Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überprüfungen und Prüfleistungen,
4. Kraftfahrzeuge, die der gewerbsähnlichen Personenaufförderung dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind, wenn diese nicht der gewerbsähnlichen Personenaufförderung dienen,
5. sonstige Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und § KFG 1967 (Personenkraftfahrzeuge, Komplettkraftfahrzeuge, wenn diese nicht der gewerbsähnlichen Personenaufförderung dienen, Komplett-Autounitovereinordnung – L-ANVO) BGBl. I Nr. 10/2010,
6. Speditionsfahrzeuge zur Durchführung eines Geld- oder Werttransportes gemäß § 5 Abs. 2 der Lenkerinnen-Ausnahmeverordnung – L-ANV – BGBl. I Nr. 10/2010,
7. Kraftfahrzeuge der Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenkern eines Kraftfahrzeuses nicht die berufliche Haupttätigkeit der Lenkerin des Lenkers ist und die Lenkzeit während eines Kalenderwochenendes

a) täglich weniger als zwei Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochentagszeit (§ 3 Abs. 1 AZO) beträgt

(3) Das Zentral Arbeitsamt Österreich hat auf der Website der Arbeitsagentur Master für Lenkprotokolle zum Download zur Verfügung zu stellen.

Pflichten der Arbeitgeberin des Arbeitgebers

§ 3. (1) Die Arbeitgeberin des Arbeitgebers hat an die Lenkerinnen/Lenker lenkbares und in markierter Weise Lenkprotokolle auszugeben, oder zu ermöglichen, dass die Lenkprotokolle kostengünstiger ausgedruckt werden können. Werden gemäß § 5 Abs. 4 elektronische Geräte eingesetzt, sind zumindest Lenkprotokolle für eine elektronische Handliche Führung gemäß Abs. 5 letzter Satz zur Verfügung zu stellen.

www.rin.bka.gv.at

Ist die LP-VO überhaupt anzuwenden?



Geltungsbereich

- LP-VO gilt für
 - » **Lenkerinnen und Lenker**

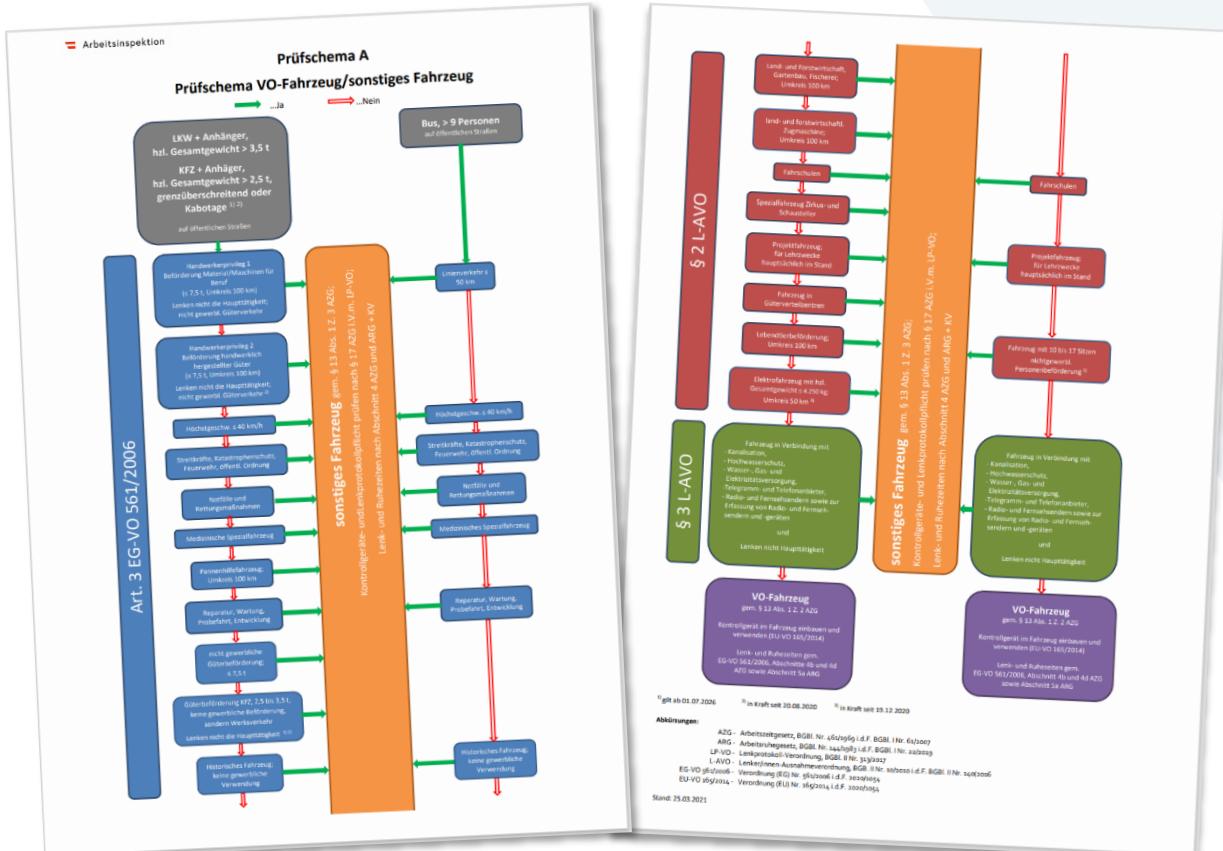
- LP-VO gilt nur für Lenkerinnen und Lenker in einem Arbeitsverhältnis
- Lenkerinnen und Lenker sind Personen, die
 - » ein KFZ, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenken **oder**
 - » sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls lenken zu können.
- Keine Geltung für reine Beifahrerinnen und Beifahrer
 - » nur AZ-Aufzeichnungen gem. § 26 AZG
 - » Zeiten am Beifahrersitz ist Arbeitsbereitschaft

Geltungsbereich

- LP-VO gilt für
 - » Lenkerinnen und Lenker
 - » von Kraftfahrzeugen

- Kraftfahrzeug ≠ VO-Fahrzeug
 - = sonstiges Fahrzeug gem. § 13 Abs. 1 Z. 3 AZG

Prüfschema A - VO-Fahrzeug / sonstiges Fahrzeug



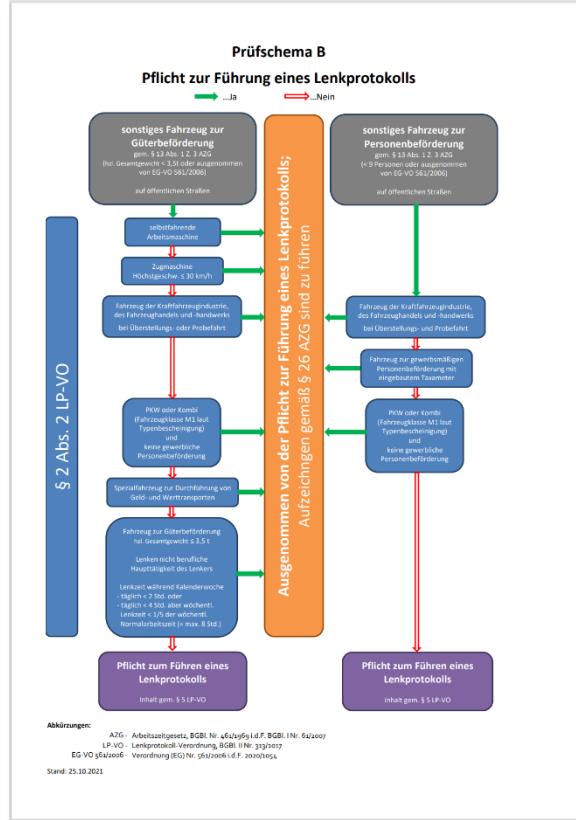
Geltungsbereich

- LP-VO gilt für
 - » Lenkerinnen und Lenker
 - » von Kraftfahrzeugen
 - » auf öffentlichen Straßen
 - » die im Fahrzeug
 - **kein EU-Kontrollgerät** eingebaut haben
 - oder**
 - ein EU-Kontrollgerät eingebaut haben, aber auf dessen **Verwendung verzichten**

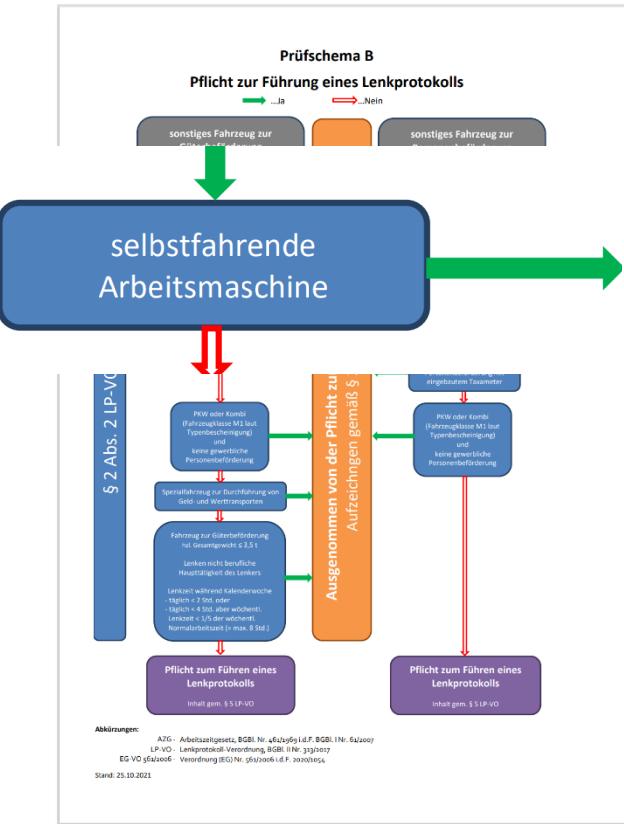
**Ist eine Ausnahme zum
Führen des Lenkprotokolls
anzuwenden?**



Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

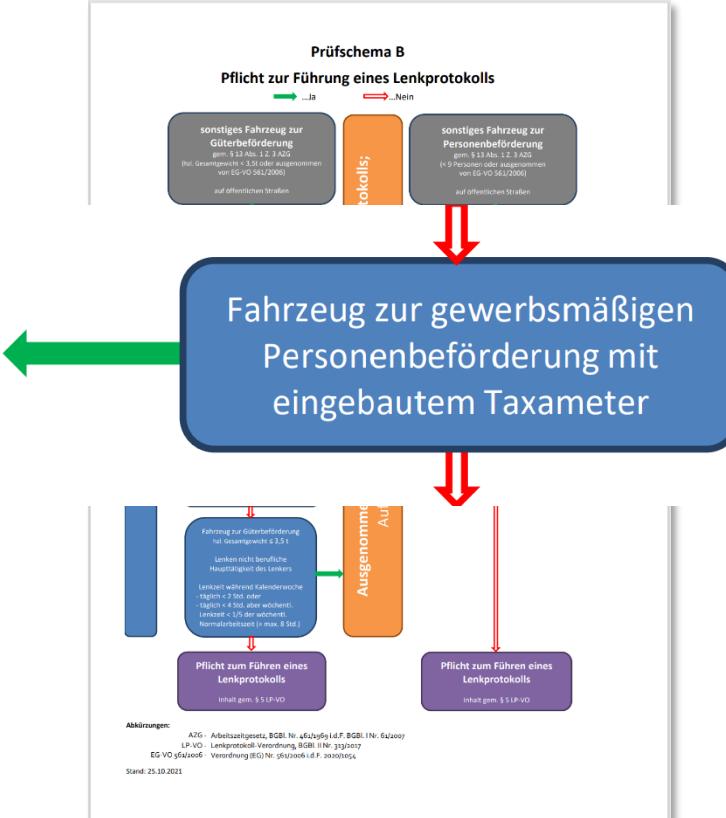


Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls



§ 2 Abs. 2 Z. 1 LP-VO

Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls



Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

Prüfschema B
Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

→ Ja

→ Nein

sonstiges Fahrzeug zur
Güterbeförderung
gem. § 13 Abs. 1 Z. 2 A2G
(oh. Gesamtgewicht > 3,5 t oder ausgenommen
von § 13 Abs. 1 Z. 2 A2G)

sonstiges Fahrzeug zur
Personenbeförderung
gem. § 13 Abs. 1 Z. 2 A2G
(< 9 Personen oder ausgenommen
von § 13 Abs. 1 Z. 2 A2G)



PKW oder Kombi
(Fahrzeugklasse M1 laut
Typenbescheinigung)
und
keine gewerbliche
Personenbeförderung



↓
Lenkprotokoll
Normarbeitszeit (v. max. 8 Std.)

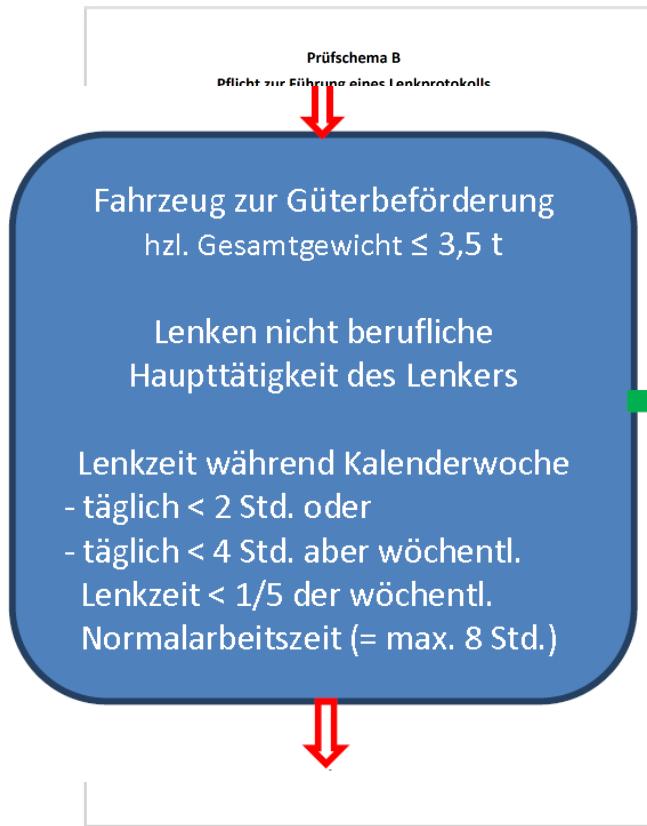
↓
Pflicht zum Führen eines
Lenkprotokolls
Inhalt gem. § 5 LP-VO

Abkürzungen:
A2G - Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 46/2009/14.F. BGBl. I Nr. 6/2009
LP-VO - Lenkprotokoll-Verordnung, BGBl. II Nr. 31/2017
EG-VO 562/2006 - Verordnung (EG) Nr. 562/2006 i.d.F. 30/06/2014

Stand: 25.10.2021



Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls



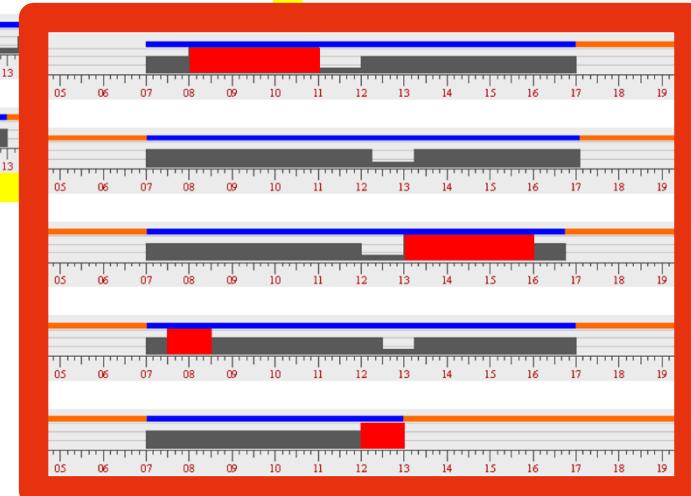
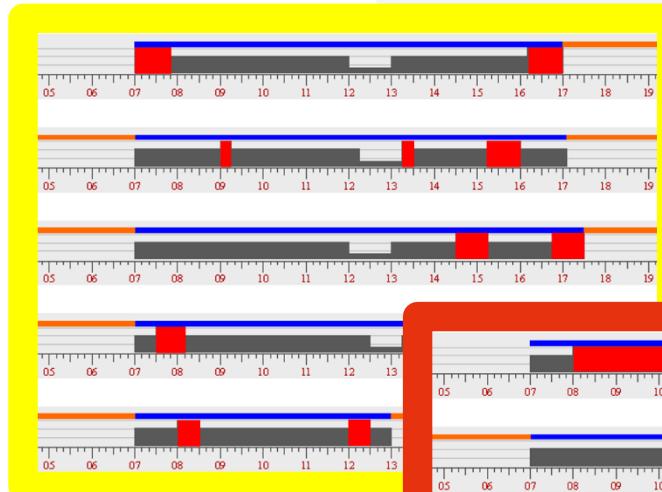
Prüfschema B – Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

Prüfschema B
Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

Fahrzeug zur Güterbeförderung
hzl. Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t

Lenken nicht berufliche
Haupttätigkeit des Lenkers

Lenkzeit während Kalenderwoche
- täglich < 2 Std. oder
- täglich < 4 Std. aber wöchentl.
Lenkzeit < 1/5 der wöchentl.
Normalarbeitszeit (= max. 8 Std.)



Welche Aufzeichnungen bei Ausnahme vom Lenkprotokoll?

§ 17b AZG:

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkerinnen/Lenkern zu führen...

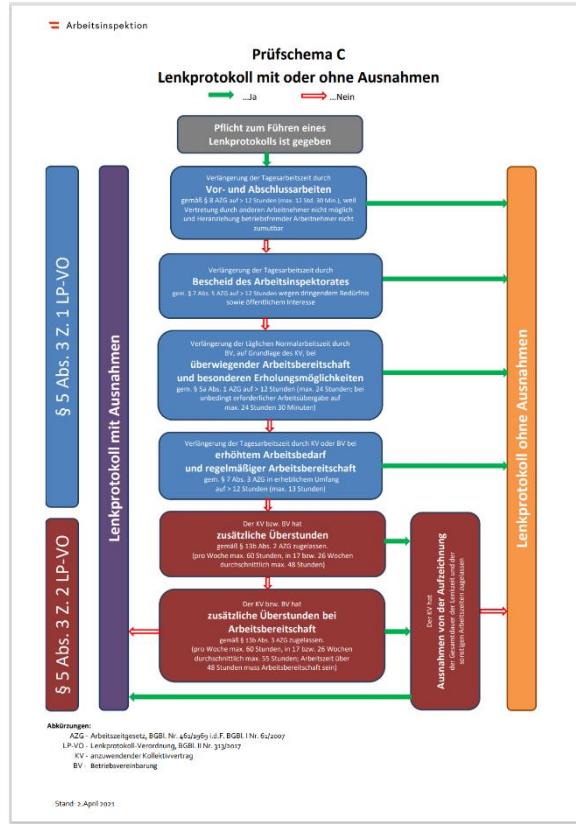
§ 26 Abs. 1 AZG:

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

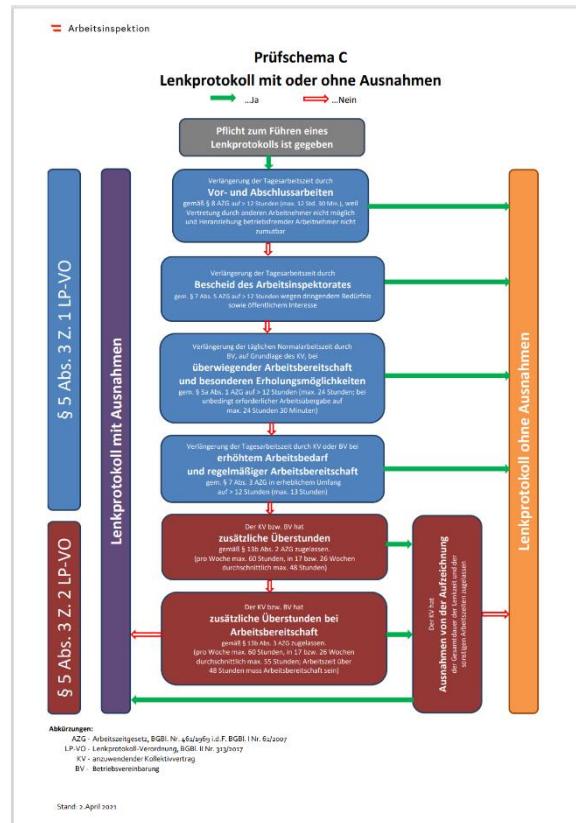
Arten der Lenkprotokolle

- 2 Arten von Lenkprotokollen
 - **keine Ausnahmen** beim Aufzeichnungsinhalt
 - **mit Ausnahmen** beim Aufzeichnungsinhalt gemäß § 5 Abs. 3 LP-VO

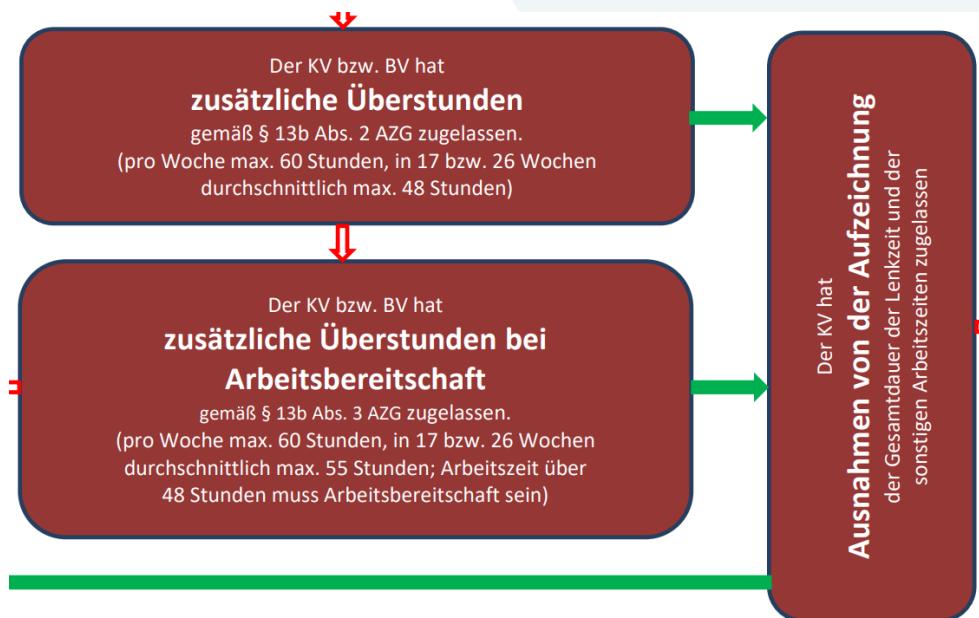
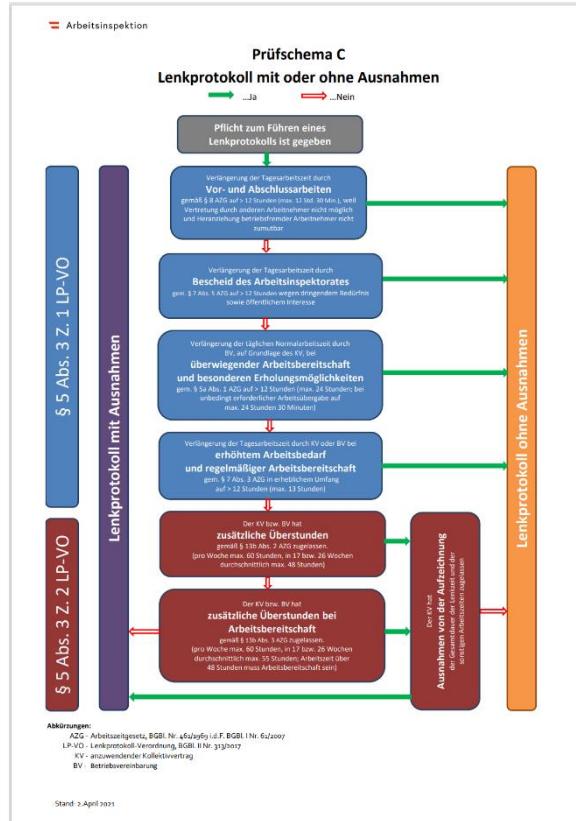
Prüfschema C – Lenkprotokoll mit oder ohne Ausnahmen



Prüfschema C – Lenkprotokoll mit oder ohne Ausnahmen



Prüfschema C – Lenkprotokoll mit oder ohne Ausnahmen



Ausnahmen von der Aufzeichnung

Auszug KV Kleintransportgewerbe Arbeiter 2021: Artikel VI – Arbeitszeit

2. Wöchentliche Höchstarbeitszeit

a) Lenker von Kraftfahrzeugen

Gemäß § 13b Arbeitszeitgesetz sind zusätzlich zu den nach § 7 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulässig. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines aus technischen bzw. arbeitsorganisatorischen Gründen 26 Wochen umfassenden Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 55 Stunden betragen, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in Form von Arbeitsbereitschaft geleistet wird....

9. Lenkprotokoll

Gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 2 der Lenkprotokollverordnung entfällt die Aufzeichnung aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit.

Aufzeichnung der Lenker-Arbeitszeiten



3 Möglichkeiten zur Aufzeichnung der Lenker-Arbeitszeiten

- Führung eines Lenkprotokolls in Papierform
- Führung eines elektronischen Lenkprotokolls
- Freiwillige Verwendung eines eingebauten Kontrollgeräts

Freiwillige Verwendung eines eingebauten Kontrollgerätes

Freiwillige Verwendung des Kontrollgerätes – Entfall des Lenkprotokolls

- Voraussetzung
 - » Fahrzeug ist mit EU-Kontrollgerät (analog/digital/smart) ausgestattet oder ein solches wird nachgerüstet
- dabei einzuhalten
 - » Verwendungsbestimmungen gemäß EU-VO 165/2014
 - » Ergänzende Bestimmungen zum digitalen Kontrollgerät im AZG [§ 17 Abs. 2 AZG]
(z.B. Downloadverpflichtungen)

Führung eines Lenkprotokolls in Papierform

Lenkprotokolle in Papierform

- Form und Gestaltung
 - » ausschließlich Inhalt vorgegeben
 - » kann selbst gestaltet werden
 - » Musterformulare für die Lenkprotokollführung und mehr auf www.arbeitsinspektion.gv.at
 - » auch Tageskontrollblatt aus Deutschland gemäß deutscher Fahrpersonalverordnung möglich

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 6)															
1. Name, Vorname	2. Amtliches Kennzeichen	3. Tagesskontrollblatt	4. Datum												
5. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	6. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	6. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
8. Ort der Fahrtanfahre				9. Ort der Fahrtbeendigung											
Stundenzahl															
10. Kilometerstand bei Fahrende	km	5. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	6. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>											
bei Fahrtbeginn	km														
Gesamtfahrstrecke	km														
Bemerkungen und Unterschrift															
Erläuterungen: 5. = Ruhezeiten und Lunkzeitunterbrechungen, 6. = Lenkzeiten, 7. = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Bereitschaftszeiten															

Inhalt der Lenkprotokolle - KEINE Ausnahmen

1. Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers
2. Datum
3. behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge
4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel
5. die folgenden Zeitangaben:
 - a) Beginn und Ende der **Einsatzzeit**
 - b) Beginn und Ende der **Ruhepausen**
 - c) Beginn und Ende von **Lenkpausen**, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen
 - d) Beginn und Ende aller **sonstigen Arbeitszeiten**
 - e) Gesamtdauer der **Lenkzeit**
6. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers
7. Bemerkungen

Muster eines Lenkprotokolls

KEINE Ausnahme

Inhalt der Lenkprotokolle - MIT Ausnahmen

1. Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers
2. Datum
3. behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge
4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel
5. die folgenden Zeitangaben:
 - a) Beginn und Ende der **Einsatzzeit**
 - b) Beginn und Ende der **Ruhepausen**
 - c) Beginn und Ende von **Lenkpausen**, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen
 - d) ~~Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten~~
 - e) ~~Gesamtdauer der Lenkzeit~~
6. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers
7. Bemerkungen

Muster eines Lenkprotokolls MIT Ausnahmen

Muster eines Lenkprotokolls MIT Ausnahmen für eine Woche

 Arbeitsinspektion
Lenkprotoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO

Vor- und Zuname der Lenkerin/ des Lenkers:		MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Datum								
Fahrzeuge:								
1.	Kennzeichen							
	Km Anfang							
	Km Ende							
2.	Kennzeichen							
	Km Anfang							
	Km Ende							
3.	Kennzeichen							
	Km Anfang							
	Km Ende							
E	Beginn EZ							
Z	Ende EZ							
R	RP 1 von							
	RP 1 bis							
U	RP 1 Dauer							
H	RP 2 von							
E	RP 2 bis							
P	RP 2 Dauer							
A	RP 3 von							
U	RP 3 bis							
S	RP 3 Dauer							
E	RP 4 von							
N	RP 4 bis							
	RP 4 Dauer							

bitte

EZ...Einsatzzeit / RP...Ruhepausen / LP...Lenkpausen

Datum	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
L	LP 1 von						
E	LP 1 bis						
N	LP 2 von						
K	LP 2 bis						
P	LP 2 Dauer						
A	LP 3 von						
U	LP 3 bis						
S	LP 3 Dauer						
E	LP 4 von						
N	LP 4 bis						
	LP 4 Dauer						
Bemerkungen							
Unterschrift der Lenkerin/ des Lenkers							
EZ...Einsatzzeit / RP...Ruhepausen / LP...Lenkpausen							

Ergänzende Anmerkung zum Feld Bemerkungen

§ 15d Abs. 1 AZG

„Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann die Lenkerin/der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von §§ 14a (Lenkzeit), 15 (Lenkpause), ... abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit ... des Fahrzeuges oder zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken“

...

4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen ...“

Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber



bei der Führung eines
Lenkprotokolls in Papierform

Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Lenkprotokolle ausgeben (kostenlos, in ausreichender Zahl) oder Herunterladen und Ausdrucken kostenlos ermöglichen
 - Anleitung zur ordnungsgemäßen Verwendung geben
 - Sicherstellen, dass die Lenkerinnen und Lenker ihren Verpflichtungen nachkommen
 - Verzeichnis aller eingesetzten Lenkerinnen und Lenker samt Geburtsdatum führen (Muster „Verzeichnis der LenkerInnen“ auf www.arbeitsinspektion.gv.at)



Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Überprüfung, ob vorgeschriebene Angaben eingetragen wurden – 1x monatlich
 - Bestätigung der Überprüfung in einem Verzeichnis mit Datum und Unterschrift
(Muster „Kontrolle der Lenkprotokolle – händische Führung“ auf www.arbeitsinspektion.qv.at)



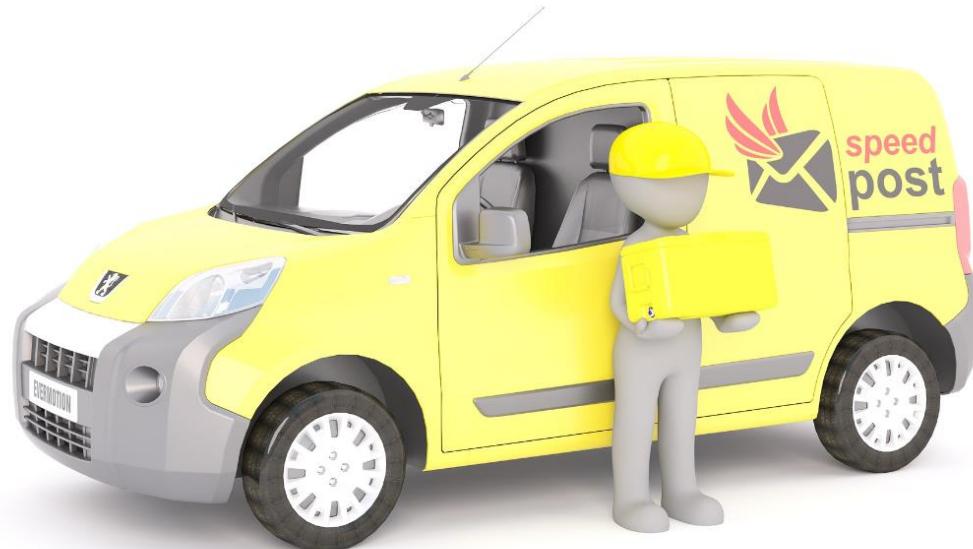
Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Aufbewahrung der Lenkprotokolle für mind. 24 Monate nach Ende Mitführverpflichtung
- Aufbewahrung nach Lenkerinnen und Lenker und Datum
- Vorlage und Übermittlung der Protokolle und Verzeichnisse auf Verlangen an zuständige Behörden und deren Organe
- Kopien der Lenkprotokolle auf Verlangen den Lenkerinnen und Lenker kostenlos aushändigen



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker

bei der Führung eines
Lenkprotokolls in
Papierform



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker

- Ausfüllen und Unterschreiben der Protokolle
- nur händische Eintragungen
- Eintragungen laufend in das Lenkprotokoll

Ausnahme: Gesamtdauer der Lenkzeit

kann gem. § 5 Abs. 2 spätestens vor Beginn der Aufbewahrung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erfolgen

- Verwendung nur eines Lenkprotokolls pro Tag



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker

- Ausbessern oder Ändern nicht durch Radieren oder Überschreiben
- Fehler, selbst Schreibfehler, in „Bemerkungen“ zu berichtigen
- Streichungen allein nur zulässig, wenn ursprüngliche Eintragung weiter erkennbar
- Mitführen der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage
- Vorweisen der Protokolle auf Verlangen der Kontrollorgane



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker

- 1x monatlich Vorlage der Lenkprotokolle - zur Überprüfung
- Übergabe der Protokolle nach Mitführpflicht zur Aufbewahrung



Elektronische Führung des Lenkprotokolls



Elektronische Führung unter folgenden Voraussetzungen:

- Daten können von Lenkerin/Lenker laufend selbst eingegeben und jederzeit abgerufen werden
 - » reine Aufzeichnung anhand von GPS-Daten nicht zulässig

» Anmerkung:

*Die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer/innen, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren bedürfen nach § 96 Abs. 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Zustimmung des Betriebsrates**. In Betrieben ohne Betriebsrat tritt an die Stelle der Betriebsvereinbarung die **Zustimmung der Arbeitnehmer/innen**.*



Elektronische Führung unter folgenden Voraussetzungen:

- Aufzeichnung der notwendigen Inhalte für das Lenkprotokoll
- Daten müssen bestimmter Lenkerin/bestimmtem Lenker zugeordnet werden können
- alle Daten müssen vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sein und wiedergegeben werden können



Elektronische Führung unter folgenden Voraussetzungen:

- Einsicht in die Daten durch die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet
- Vorlage sowie Übermittlung der Daten auf Verlangen möglich
- Daten für Behörde in lesbarer Form
(z.B. *pdf- oder xls-Format*)
- Ausdruck dieser Daten auf Verlangen möglich
(*nur im Rahmen der Kontrolle am Betriebsstandort; nicht bei einer Straßenkontrolle*)



Elektronische Führung unter folgenden Voraussetzungen:

- fehlerhafte Aufzeichnungen sowie Abweichungen von Zeitgrenzen gemäß § 15d AZG sind in ein Lenkprotokoll einzutragen
(auf ein Lenkprotokoll in Papierform oder in das elektronische Lenkprotokoll)



Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber



bei der Führung eines
elektronischen Lenkprotokoll

Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei elektronischem LP

- Lenkprotokolle für eine ersatzweise händische Führung zur Verfügung stellen
 - Anleitung zur ordnungsgemäßen Verwendung zu geben
 - Sicherstellen, dass die Lenkerinnen und Lenker ihren Verpflichtungen nachkommen
 - Verzeichnisses aller eingesetzten Lenkerinnen und Lenker samt Geburtsdatum führen
(Muster „Verzeichnis der LenkerInnen“ auf www.arbeitsinspektion.gv.at)



Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei elektronischem LP

- Überprüfen, ob die vorgeschriebene Angaben eingetragen wurden – 1x monatlich
 - Bestätigung der Überprüfung in einem Verzeichnis mit Datum und Unterschrift

(Muster „Kontrolle der Lenkprotokolle - elektronische Führung“ auf www.arbeitsinspektion.qv.at;



Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei elektronischem LP

- Sicherstellen, dass die Lenkprotokoll-Daten mind. 24 Monate nach dem Ende der Mitführpflicht im Betrieb lückenlos und lesbar eingesehen werden können
- Ausdruck und Übermittlung der Daten (in lesbarer Form), inkl. Verzeichnisse, an zuständige Behörde und deren Organe
- Ausdruck der Lenkprotokolle auf Verlangen den Lenkerinnen und Lenker kostenlos aushändigen



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker

bei der Führung eines
elektronischen
Lenkprotokolls



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker bei elektronischem LP

- „Ausfüllen“ und „Unterschreiben“ des elektronischen Lenkprotokoll

Ausfüllen“ = Eingabe

„Unterschreiben“ nicht immer möglich; dann an anderer Stelle erforderlich; z.B. 1x monatlich bei Vorlage der Daten – siehe „Musterformular Kontrolle der Lenkprotokolle – elektronische Führung“)

- Eingaben laufend in das elektronische Lenkprotokoll
- Verwendung nur eines elektronischen Lenkprotokolls pro Tag



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker bei elektronischem LP

- Eintragung fehlerhafter Aufzeichnungen sowie Abweichungen nach § 15d AZG (z.B. Abweichungen zum Erreichen eines geeigneten Halteplatzes) in ein Lenkprotokoll
- Ersatzweise Führung eines Lenkprotokolls in Papierform bei defektem Gerät
(daher zumindest ein Lenkprotokoll in Papierform im Fahrzeug!)



Pflichten der Lenkerinnen und Lenker bei elektronischem LP

- Mitführen der elektronischen Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage
- Vorweisen der elektronischen Protokolle auf Verlangen der Kontrollorgane
- 1x monatlich Vorlage der elektronischen Lenkprotokolle - zur Überprüfung
- „Übergabe“ der elektronischen Protokolle nach der Mitführverpflicht zur Aufbewahrung



Weitere Informationen

www.arbeitsinspektion.gv.at

- Merkblatt „Lenkprotokoll“



www.wko.at/branchen/transport-verkehr/fahrtenbuch-wird-durch-neues-lenkprotokoll-abgelöst.html

- Infoblatt „Fahrtenbuch Neu – Lenkprotokoll“



Kontrolle des Lenkprotokolls

- Hofrat Ing. Günter Reisner

